

Reisebedingungen für Gastschulaufenthalte

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Reisenden und der Educatius Germany GmbH – nachstehend als Veranstalter bezeichnet – für den Fall einer Buchung ab dem 01.07.2018 abgeschlossenen Vertrages über einen Gastschulaufenthalt. Die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzen dabei die gesetzlichen Vorschriften der

§§ 651a bis 651y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB. Wir empfehlen, unsere Reisebedingungen vor der Buchung sorgfältig durchzulesen.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb, Details zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften können hier eingesehen werden: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Educatius Germany GmbH, Fritz-Salm-Str. 1, D-68167 Mannheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Björn Bengtsson ebenda (Telefon: 0621/39187908, Telefax: 0621/39185194, E-Mail: info@dfs.de).

2. Zustandekommen des Reisevertrages

a.) Mit der Buchung bietet der Reisende den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisende ist an sein Vertragsangebot sieben Tage ab Datum seiner Buchung gebunden. Für den Veranstalter ist die Buchung nicht verbindlich. Der Reisevertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des Veranstalters beim Kunden zustande.

b.) Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Reiseprospekt beschriebenen Reisen und Reiseleistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Veranstalter. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, bedeutet dies ein neues Angebot des Veranstalters, an das er für die Dauer von sieben Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Reiseangebots zustande, wenn der Veranstalter hierbei auf die Änderungen des neuen Angebotes hingewiesen sowie seine vorvertragliche Informationspflicht erfüllt hat und der Reisende innerhalb dieser Frist das neue Angebot durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter annimmt.

Die vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen dem Veranstalter und dem Reisegast ausdrücklich vereinbart wurde.

c.) Der Reisende erhält unverzüglich nach Vertragsschluss eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung in Textform, sofern dem Reisenden nicht eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB zusteht.

d.) Bei Verträgen, die einen Gastschulaufenthalt nach § 651u BGB zum Gegenstand haben und die im Fernabsatz (unter Verwendung von Briefen, Katalogen, Telefonanrufen, E-Mails und anderen Fernkommunikationsmitteln) abgeschlossen wurden, besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Satz 1 Nr. 9 BGB). Es gelten vielmehr die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, unter anderem das Rücktrittsrecht nach § 651h BGB. Diese Ausnahme vom Widerrufsrecht nach § 312g Satz 1 Nummer 9 BGB gilt nicht für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

a.) Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im jeweils zum Zeitpunkt der Buchung vorliegenden Produktkatalog des Veranstalters und den Angaben auf der Homepage des Veranstalters www.dfsr.de sowie dem Vertragsexemplar und den Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung und allen ergänzenden Informationen, soweit diese dem Reisegast bei der Buchung vorliegen. Andere Prospektangaben und Internetausschreibungen, die nicht vom Veranstalter unter der Angabe DFSR – Dr. Frank Sprachen und Reisen herausgegeben werden, sind für den Veranstalter nicht verbindlich.

b.) Der Veranstalter behält sich vor Reisebeginn das Recht vor, Änderungen im Programm und dessen Durchführung vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt oder erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Aufenthalts nicht beeinträchtigen und für den Reisenden zumutbar sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund in Textform zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sollte die Änderung eine Kostenersparnis bei dem Veranstalter zur Folge haben, so gilt § 651m Abs. 2 BGB für die Erstattung der Differenz entsprechend.

c.) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter im Rahmen der Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist, sich mit der Annahme der Änderung einverstanden zu erklären oder unentgeltlich vom Reisevertrag

zurückzutreten. Sollte der Reisende nicht innerhalb der vom Veranstalter gesetzten Frist diesem gegenüber den Rücktritt vom Reisevertrag erklären, gilt die Änderung als angenommen. Auch in diesem Falle bleiben Gewährleistungsansprüche unberührt, sollten die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sein. Sollte die Änderung eine Kostenersparnis bei dem Veranstalter zur Folge haben, so gilt § 651m Abs. 2 BGB für die Erstattung der Differenz entsprechend.

4. Zahlungsbedingungen

a.) Nach Zustandekommen des Reisevertrages erhält der Reisende die Rechnung sowie den Reise-Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 BGB. Bei Vertragsabschluss ist nach Erhalt des Sicherungsscheines grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Wegen eigener Vorleistungsverpflichtungen gegenüber Schul- und Austauschorganisationen und weiteren Leistungsträgern, die je nach Buchung der Reise unterschiedlich zeitlich festgelegt sind und vom Veranstalter vor dem Reiseantritt gezahlt werden müssen, enthält jede Reiseausschreibung des Veranstalters einen individuellen Zahlungsplan des Reisepreises.

Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht für den Reisenden kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen, es sei denn für den Reisenden besteht ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht.

b.) Zahlt der Reisende nicht entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan vollständig, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Nr. 5 dieser Reisebedingungen zu belasten, wenn der Veranstalter die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat als auch zur Leistungserbringung bereit und fähig ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht.

5. Rücktritt durch den Reisenden

a.) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der in diesen Reisebedingungen zu Nr. 1 angegebenen Anschrift zu erklären. Es wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Wenn der Reisende von der Reise zurücktritt oder wenn er die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung, die sich nach Folgendem bemisst:

aa) Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,

bb) Zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und

cc) zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen

als Entschädigungspauschale verlangen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

b.) Der Anspruch des Veranstalters auf eine Entschädigungspauschale ist ausgeschlossen, wenn der Rücktritt des Reisenden darin begründet ist, dass der Veranstalter den Reisenden

auf den Aufenthalt nicht angemessen vorbereitet und dem Reisenden nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über Namen und Anschrift der für den Reisenden nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert hat.

c.) Die Entschädigungspauschale wird dabei nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Veranstalter folgendermaßen berechnet:

20% des Programmpreises ab dem Abschluss des Reisevertrages,

40% des Programmpreises ab dem Zeitpunkt an dem der Name und die Anschrift der Gastfamilie für den Veranstalter feststeht,

60% des Programmpreises ab dem 24. Tag vor Reisebeginn,

80% des Programmpreises ab dem 14. Tag vor Reisebeginn,

90% des Programmpreises ab dem 6. Tag vor Reisebeginn.

Bei Rücktritt nach Programmbeginn oder bei Nichtantritt des Programms ist der volle Programmpreis zu zahlen, es sei denn, die Aufwendungen für den Veranstalter sind niedriger.

Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom Veranstalter geforderte Pauschale.

Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der Veranstalter einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwaiger ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

d.) Bei einem Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, kann die Reise bis zur Beendigung jederzeit vom Reisenden gekündigt werden. In diesem Fall richten sich die Folgen des Rücktritts nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Abs. 4 BGB.

e.) Wenn der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat der unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

f.) Das Recht des Reisenden nach § 651e BGB von dem Veranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Die Erklärung des Reisenden ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

6. Mitwirkungspflichten des Reisenden, Versicherungen, Verhaltensregeln und verhaltensbedingte Beendigung

a.) Der Reisende ist verpflichtet, nach dem Abschluss des Reisevertrages bis zur Beendigung der Reise sämtliche für die Durchführung des Gastschulaufenthaltes maßgeblichen Informationen dem Veranstalter mitzuteilen. Es wird empfohlen dies möglichst in Textform zu tun.

b.) Der Reisende ist verpflichtet, die vom Veranstalter aufgestellten und für das jeweilige Gastland maßgebenden Verhaltens- und Programmregeln, die der Reisende vor dem Vertragsschluss mit dem Vertragsangebot erhält, einzuhalten.

c.) Der Veranstalter wird den Reisenden vor Vertragsschluss über die allgemeinen Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichten.

Der Reisende hat selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Ausweispapiere, ein möglicherweise erforderliches Visum, Impfnachweise und sonstige Bescheinigungen rechtzeitig vorgelegt werden können.

d.) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (z.B. auch Zoll- oder Devisenvorschriften) selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die für den Reisenden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, insbesondere wenn der Gastschulaufenthalt aufgrund der Nichterteilung eines erforderlichen Visums nicht durchgeführt werden kann, gehen zu Lasten des Reisenden, es sei denn sie beruhen auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters.

e.) Sofern der Reisende den Veranstalter mit der Antragsstellung auf Erteilung eines Visums beauftragt hat, haftet der Veranstalter nicht für dessen rechtzeitige Erteilung und den Zugang durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, die Verzögerung ist vom Veranstalter zu vertreten.

f.) Der Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

g.) Der Reisende hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer seines Aufenthaltes im Gastland ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Einige Schulen schreiben eine bestimmte örtliche Krankenversicherung vor. Der Veranstalter bietet eine für Schulaufenthalt im Ausland maßgeschneiderte internationale Reiseversicherung an. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und der Abschluss einer Gepäck-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Dauer des Gastschulaufenthaltes werden dringend empfohlen.

h.) Der Reisende wurde vor dem Vertragsschluss mit Übermittlung des Vertragsangebots nebst den für das jeweilige Gastland zur Verfügung gestellten Verhaltens- und Programmregeln darauf hingewiesen, dass der Veranstalter den Gastschulaufenthalt vor dem regulären Programmende für den Fall, dass der Reisende ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig gegen die Verhaltens- und Programmregeln verstößt, frühzeitig beenden und die hierfür notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung sorgen kann. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Wird der Gastschulaufenthalt vorzeitig beendet, behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, den der Veranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von seinen Leistungsträgern zurückerstatteten Beträge.

7. Obliegenheiten bei Mängeln

a.) Für den Fall, dass Mängel an den durch den Veranstalter oder seinen Leistungsträgern vertraglich erbrachten Leistungen auftreten, kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b.) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der örtlichen Vertretung (Örtliche Vertretung nachfolgende Ziff. 8) des Veranstalters bekannt zu geben. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Vertretung des Veranstalters und weiterer Kontaktstellen vor Ort wird der Reisende in den Reiseunterlagen unterrichtet. Sollte die örtliche Vertretung des Veranstalters nicht erreichbar sein, kann sich der Reisende auch an den Veranstalter unter den in Ziffer 1 dieser Reisebedingungen aufgeführten Kommunikationsdaten direkt wenden.

c.) Sollte der Veranstalter aufgrund einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen können, so kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

d.) Sofern der Reisende den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels im Sinne des § 651i Abs. 2 BGB nach § 651l BGB kündigen möchte, ist die Kündigung erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. Rechte und Pflichten der Leistungsträger vor Ort (Koordinator, Schulbetreuer, örtliche Vertretung)

a.) Die Koordinatoren, Schulbetreuer und örtlichen Vertretungen vor Ort sind während der Reise vom Veranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

b.) Die Koordinatoren, Schulbetreuer und örtlichen Vertretungen vor Ort sind während der Reise nicht befugt und auch nicht bevollmächtigt, Ansprüche mit Wirkung gegen den Veranstalter anzuerkennen.

9. Haftung

a.) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn sie nicht schuldhaft herbeigeführt wurden.

b.) Für den Fall, dass darüberhinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen oder dem Luftverkehrsgesetz bestehen, bleiben diese von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

10. Anspruchsstellung

a.) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4 bis 7 BGB kann der Reisende innerhalb der Verjährungsfrist von 2 Jahren gegenüber der Educatius Germany GmbH geltend machen. Dabei wird Textform empfohlen.

b.) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

c.) Bei Empfangnahme des Reisegepäck am Flughafen ist dem Reisenden dringend angeraten, sein Reisegepäck auf eventuelle Schäden zu untersuchen und etwaige Schäden oder den Verlust von Reisegepäck sofort am Flughafen bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Wegen Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen muss der Reisende nach den gesetzlichen Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens am Reisegepäck, bei Gütern spätestens innerhalb von 14 Tagen seit der Annahme und für den Fall einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, eine Schadensanzeige (P.I.R.) direkt bei der zuständigen Fluggesellschaft machen. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von Reisegepäck gegenüber dem Veranstalter oder seinen örtlichen Leistungsträgern anzuzeigen.

11. High School Jahr und Gastfamilie

a.) Über die Möglichkeit, das absolvierte High School Jahr an der deutschen Schule anerkennen zu lassen, informiert die jeweilige Schulleitung in Deutschland. Die hierfür geltenden Regeln sind von der Schule und dem jeweiligen Bundesland abhängig. In einigen Fällen wird das ausländische Schuljahr in Deutschland anerkannt. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich an das Schulsystem bzw. das Fächerangebot der für ihn ausgesuchten High School anzupassen, da nicht unbedingt das deutsche Fächerangebot Gültigkeit hat.

b.) Der Reisende wurde vor dem Vertragsschluss darüber informiert, dass die Unterbringung in einer Gastfamilie verschiedene Konstellationen haben kann. So kann eine Gastfamilie aus Gastvater, Gastmutter und Gastkinder(n) bestehen, es kann aber genauso vorkommen, dass die Gastfamilie aus einem Paar ohne Kinder, einem gleichgeschlechtlichen Paar, einer/einem Alleinerziehenden mit Kindern, Alleinstehenden oder aus mehreren Generationen in einem Haus inklusive Großeltern und Tieren besteht. Ebenso ist es in seltenen Fällen möglich, dass der Reisende aus organisatorischen Gründen während der Dauer seines Aufenthaltes die Gastfamilie wechseln muss.

Der Reisende hat aus dem Reisevertrag keinen Anspruch auf eine bestimmte und dauerhafte Familienkonstellation während seines Gastschulaufenthaltes.

12. Information zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Für den Fall, dass der gebuchte Gastschulaufenthalt eine Beförderung im Luftverkehr beinhaltet, ist der Veranstalter nach der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Reisenden bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, unterrichtet der Veranstalter den Reisenden insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald danach die Identität endgültig geklärt ist, wird der Reisende vom Veranstalter entsprechend unterrichtet. Sollte nach der Buchung das ausführende Luftfahrtunternehmen wechseln, wird der Veranstalter den Reisenden hierüber möglichst rasch unterrichten.

Eine aktuelle Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen kann über Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de) unter dem Menüpunkt „Airlines mit Flugverbot“ abgerufen werden.

13. Alternative Streitbeilegung

Der Veranstalter erklärt, dass er im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sollte eine Verbraucherstreitbeilegung für den Veranstalter zukünftig einmal verpflichtend werden, informiert der Veranstalter die Verbraucher hierüber entsprechend. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE> hin.

Stand: September 2026

